

Fragen und Antworten zur Rohmilchgüteverordnung v. 11.01.21

Dokument unter Federführung der Kollegen der LV Milch Niedersachsen zusammen mit LKV NRW und der LV Milch NRW entwickelt

Stand: 11.06.2021

§ 4 Grundsätzliche Pflichten des Abnehmers

Abs. 1: Muss jede Abholung beprobt und jede Probe der Milchgüteuntersuchung unterzogen werden?

Antwort:

Jede Abholung muss beprobt, aber nicht jede Probe muss untersucht werden. Der § 4 Abs. 1 formuliert lediglich die generelle Verpflichtung, dass die gesamte von einem Abnehmer übernommene Rohmilch der Güteprüfung zu unterziehen ist. Entsprechend § 6 Abs. 1 hat der Abnehmer bei jeder Rohmilchübernahme eine Probennahme durchzuführen. Die Häufigkeit der Untersuchungen richtet sich jedoch nach den Vorgaben in Anlage 2 (Mindesthäufigkeiten). Dies wird in der Begründung zum § 4 deutlich: "Der § 4 regelt die bislang in der Milch-GüteVO verstreut zu findenden grundlegenden Verpflichtungen des Abnehmers. Nach Absatz 1 ist der Abnehmer für die gesamte Güteprüfung (mit Probenahme, Transport der Proben zur Untersuchungsstelle, Güteuntersuchung sowie Mittelwertbildung) verantwortlich". Es soll außerdem zum Ausdruck kommen, dass der Abnehmer grundsätzlich jede Abholung eines Monats in die Güteprüfung einbezieht. Hinweis: Für die Bewertung und die Bezahlung der Anlieferungsmilch eines Kalendermonats sind alle in diesem Zeitraum ermittelten Ergebnisse der Güteprüfung zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 3: Macht die Rohmilchgüteverordnung Vorgaben für eine getrennte Übernahme und Gütebewertung der Milch bei einer Betriebsstätte, aber zwei getrennten Milchkammern und zwei getrennten Tanks?

Antwort:

Übernimmt ein Abnehmer von einem Erzeuger die Rohmilch in voneinander getrennter Weise, hat er auch die Güteprüfung der jeweiligen Rohmilch getrennt vorzunehmen und entsprechend das Ergebnis der Güteprüfung bei der Bezahlung der Rohmilch getrennt zu berücksichtigen. Die Formulierung im Verordnungstext ist eindeutig.

Sofern Erzeuger und Abnehmer aufgrund der betrieblichen Konstellation (beispielsweise ein Betrieb und zwei Milchtanks oder eine seuchenhygienische Betriebseinheit mit zwei Ställen und zwei Milchtanks) vereinbaren, die Rohmilchübernahme nicht zu trennen, ist darauf hinzuweisen, dass die Probenahme so durchzuführen ist, dass die gesamte Milch beprobt wird (siehe auch Begründung zu § 4 Abs.1). Es reicht keine Probenahme nur aus einem Tank aus. In jedem Fall sind das erzielte Untersuchungsergebnis und ggf. daraufhin vorzunehmende Zuschläge bzw. Abzüge auf die gesamte Anlieferungsmilch des Erzeugers zu beziehen.

Fragen und Antworten zur Rohmilchgüteverordnung v. 11.01.21

Dokument unter Federführung der Kollegen der LV Milch Niedersachsen zusammen mit LKV NRW und der LV Milch NRW entwickelt

Stand: 11.06.2021

§ 5 Abs. 1

Ist schon geklärt, dass die Landesstelle des Konzernsitzes bei länderübergreifenden Unternehmen verantwortlich ist?

In diesem Zusammenhang:

Ist es möglich, sich auf Bundesebene einheitlich auf Borsäure (statt Azidiol) zur Konservierung von Güteproben, aus denen die Keimzahl bestimmt werden soll, festzulegen?

Antwort:

Es ist der juristische Sitz des Abnehmers für die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle ausschlaggebend. Bsp.: DMK: Juristischer Sitz DMK e. G. ist Zeven, also ist die niedersächsische Landesstelle, die LWK, zuständig. Sofern an Standorten außerhalb NI im Rahmen der Überwachung Feststellungen getroffen werden, sind diese zwecks weiterer Bearbeitung bzw. Ahndung an die zuständige Stelle nach NI anzugeben.

Eine bundeseinheitliche Vorgabe zur Verwendung eines bestimmten Konservierungsmittels wird es nicht geben können. Beide o. g. Mittel haben Vor- und Nachteile. Das Protokoll der letzten Länderreferentenbesprechung bleibt abzuwarten.

§ 8 Abs.2

Gültigkeit Sachkunde der MSW-Fahrer

Stichtagsregelung oder Gültigkeit bis Ende des Kalenderjahrs?

Antwort:

Die Gültigkeit der Sachkunde beträgt 2 Jahre (Beginn: Ausstellung der Bescheinigung plus 2 Jahre). Dieser Zeitraum ist nicht als starr anzusehen, weil es beispielsweise sein kann, dass zeitnah keine weiteren Lehrgänge angeboten werden. Über ggf. einzuräumende Toleranzzeiträume sollen und werden sich die zuständigen Stellen in einer Arbeitsgruppe (AG Rohmilchgüterecht) austauschen.

Dies gilt auch für die Anforderungen an Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen gem. § 12 Abs. 2. Auch hier wird sich die Arbeitsgruppe mit ggf. einzuräumenden Toleranzzeiträumen beschäftigen.

Ergänzende Frage:

Ist die bisherige Sachkunde für MSW-Fahrer ausreichend?

Ja, die Paragraphen 7 bis 11 sind erst ab dem 01.07.2023 anzuwenden.

Fragen und Antworten zur Rohmilchgüteverordnung v. 11.01.21

Dokument unter Federführung der Kollegen der LV Milch Niedersachsen zusammen mit LKV NRW und der LV Milch NRW entwickelt

Stand: 11.06.2021

§ 23

Überschreiten oder Unterschreiten der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen. Vorgehensweise bei Unterschreitung von Güteuntersuchungen (Fett, Eiweiß, Zellen und Keime)

Wann dürfen keine Mittelwerte gebildet werden, bzw. wann müssen Werte aus den Vormonaten herangezogen werden?

Antwort:

Fett/Eiweiß: mind. 3 Proben / Monat, mengengewichtetes arithmetisches Mittel, bei Unterschreitung der Mindestzahl der Untersuchungen ist der für den Erzeuger gebildete Mittelwert des Vormonats heranzuziehen.

Keimzahl: mind. 2 Proben / Monat, geometrisches Mittel aus allen Ergebnissen des Kalendermonats und es Vormonats.

Zellzahl: mind. 1 Probe / Monat, geometrisches Mittel aus allen Ergebnissen des Kalendermonats und der beiden Vormonate.

Der Mittelwert darf nicht gebildet werden (Anlage 2, Abschnitt G, Ziffer V):

Keimzahl: Wenn weniger als 2 Ergebnisse der Güteuntersuchung jeweils für diesen oder den Vormonat vorliegen. Sofern insgesamt ≤ 3 Werten über zwei Monate vorliegen, kann dies dazu führen, dass bei zwei aufeinanderfolgenden Monaten kein Mittelwert gebildet werden darf.

Zellzahl: wenn kein Ergebnis der Güteuntersuchung für diesen oder einen der beiden Vormonate vorliegt (siehe analog Keimzahl).

§ 27

Schnelltest auf Hemmstoffe

Milchtausch, Anlieferung an fremden Standort. Abnehmer ist die "Sammelnde Molkerei".

Kann die aufnehmende Molkerei den Hemmstofftest durchführen oder muss der MSW-Fahrer der Sammelmolkerei den Test durchführen?

Wie ist das mit der Haftung, wenn ein MSW-Test fehlerhaft durchgeführt und ein Stapeltank kontaminiert wird? Muss der verursachende Landwirt für den Schaden aufkommen oder die Molkerei?

Fragen und Antworten zur Rohmilchgüteverordnung v. 11.01.21

Dokument unter Federführung der Kollegen der LV Milch Niedersachsen zusammen mit LKV NRW und der LV Milch NRW entwickelt

Stand: 11.06.2021

Antwort:

Verantwortlich ist derjenige Abnehmer, der die Milch tatsächlich und rechtlich abnimmt und die Bezahlung vornimmt. Wer an welcher Stelle Tests vornimmt, ist bilateral zwischen den Beteiligten zu klären.

§ 31

Milchgeldabrechnung Abs. 1, Ziffer 2a

Angabe des Durchschnittskaufpreises für ein Kilogramm unter Berücksichtigung aller Abschläge und Zuschläge (bezogen auf die gesamte Rohmilch, die der Abnehmer von allen Erzeugern übernommen hat)

Muss der Durchschnittskaufpreis auch Hemmstoff-, Keimzahl-, oder Zellzahlabzüge bzw. oGT-Zuschläge beinhalten oder genügt die Berücksichtigung der Fett- und Eiweißkorrektur?

Gehört die Nachzahlung als Zuschlag in den betreffenden Monat oder muss die Nachzahlung auf alle Monate verteilt werden?

Zuschlag für oGT/Weide: muss dieser Zuschlag hier berücksichtigt werden?

Oder muss eine extra Kategorie nach Abs. 2 (wie Biomilch) ausgeworfen werden?

Antwort:

§ 31 Abs. 1 Nr. 2a: Danach sind alle Ab- und Zuschläge zu berücksichtigen, sofern sie zum Zeitpunkt des Erstellens der Abrechnung bekannt sind bzw. feststehen und Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt.

Weitere Nachfrage:

Was ist mit Zuschlägen für Logistik, Temperatur, Nachhaltigkeitsprogrammen, individuellen Zuschlägen für Kundenprogramme (Eis/Babynahrung), Weideprogramme, Prämien für Blühstreifen oder Insektenschutz? Müssen diese Zuschläge auch für den Durchschnittskaufpreis nach Abs. 1 Ziffer 2a berücksichtigt werden?

Antwort:

Bei den aufgeführten Nachzahlungen muss unterschieden werden:

Nachzahlungen für Logistik und Temperatur sind erzeuerspezifisch, fallen unter Absatz 1 Ziffer 1 b und stehen zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung fest.

Nachzahlungen für Weideprogramme, Kundenprogramme, VLOG oder Nachhaltigkeitsprogramme sind im Vorfeld vertraglich vereinbart und festgelegt und werden i. d. R. auf die gesamte Rohmilch des Abnehmers aufgeschlagen. Diese stehen ebenfalls zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung fest.

Sofern sich der Abnehmer bereit erklärt, für die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen einen Aufschlag auf den Erzeugerpreis zu zahlen, wäre dieser ebenfalls gem. Absatz 2 a zu berücksichtigen. EU-Prämien für die Einhaltung von Verpflichtungen für die Inanspruchnahmen von EU-Agrarumweltmaßnahmen sind damit nicht gemeint!

Fragen und Antworten zur Rohmilchgüteverordnung v. 11.01.21

Dokument unter Federführung der Kollegen der LV Milch Niedersachsen zusammen mit LKV NRW und der LV Milch NRW entwickelt

Stand: 11.06.2021

§ 32 Abs. 2

Gibt es bei einer Teilmengenabholung eine Regelung, die bei positiven Hemmstoffergebnissen greift?

Wie muss bei identischer Milch im Tank und Abholung durch z.B. zwei Milchsammelwagen das Untersuchungsergebnis bei einem positiven Hemmstoffbefund bei jeder der zwei Abholungen gewertet werden? Zweimal positiv?

Antwort:

Es handelt sich hier um zwei Proben und zwei Untersuchungen. Die VO differenziert bei den Proben nicht, ob es zwei Teilabholungen vom selben Tag sind oder zwei normale Abholungen von unterschiedlichen Tagen. Selbst wenn ein vollständiger Hemmstofftest zwischen der Ankunft der ersten Teilmenge und dem Abholen der zweiten Teilmenge zeitlich evtl. nicht möglich ist, so liegt zumindest ein Schnelltest vor. Entsprechend ist die Molkerei normalerweise in der Lage, rechtzeitig zu reagieren und eine zweite Abholung zu unterbinden.

Mit anderen Worten:

Sofern die Molkerei an einem Tag zwei Hemmstoffproben bei einem Erzeuger in Auftrag gibt, muss auch damit gerechnet werden, dass diese Proben beide positiv ausfallen. Bei einem positiven Schnelltest der ersten Probe müsste die Molkerei vom Ziehen einer weiteren Probe am selben Tag Abstand nehmen.

Ergebnis: 2 x Abzug.

Eine hiervon abweichende Auffassung ist nicht möglich. Die Molkereien müssen schlichtweg intern organisieren, dass pro Erzeuger nur ein Hemmstofftest in Auftrag gegeben wird.

Für den Fall der Teilmengenabholung ist zudem nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 ausnahmsweise die Voruntersuchung durch den Abnehmer zugelassen, damit der Abnehmer im Falle einer Bestätigung des positiven Befundes die nächste Übernahme bei dem betreffenden Erzeuger unterlässt.

Fragen und Antworten zur Rohmilchgüteverordnung v. 11.01.21

Dokument unter Federführung der Kollegen der LV Milch Niedersachsen zusammen mit LKV NRW und der LV Milch NRW entwickelt

Stand: 11.06.2021

§ 33 (Zusätzliche Abschläge sowie Zuschläge)

Kann weiterhin ein S-Klasse Zuschlag gezahlt werden?

Antwort:

Nach § 33 Abs. 2 können bei überdurchschnittlicher Güte Zuschläge gezahlt werden. In der Begründung zur Rohmilchgüteverordnung wird dazu ausdrücklich angeführt, dass dadurch z.B. die Fortführung des in § 3 Absatz 3 der bisherigen Milch-GüteVO geregelten S-Klasse Zuschlags zugelassen ist. Außerdem kann eine Güteregelung für den Laktosegehalt der Rohmilch vorgesehen werden. Gem. § 25 Abs.1 RohmilchGütV darf ein Abnehmer ein anderes als in § 3 Abs.3 Nr. 5 genanntes Gütemerkmal nur zu einem Bestandteil der Güteprüfung machen, wenn dies zwischen ihm und dem Erzeuger etwa in einer Milchlieferordnung vereinbart worden ist. Nach § 31 Abs.1 Nr. 1 b muss der Kaufpreis der Milch einschließlich aller Zu- bzw. Abschläge in der Abrechnung ausgewiesen sein.

§ 37

Aufbewahrungsfristen Milchgeldabrechnung - drei Jahre ab dem Ende des Monats ihrer Entstehung

Gilt nicht die generelle Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für die Molkerei?

Muss der Erzeuger die Gutschrift ebenfalls nur drei Jahre aufbewahren?

Antwort:

Die Aufbewahrungsfristen richten sich an den Abnehmer, die Veranstalter von Sachkundelehrgängen, die U-Stelle und die Prüfstelle – nicht an den Milcherzeuger! Längere Aufbewahrungsfristen, die aus anderen Rechtsbereichen vorgegeben sind, bleiben hiervon unberührt.

Anlage 2 F.

Mittelwertbildung bei mehreren Gefrierpunktuntersuchungen im Monat:

Arithmetisch oder mengengewichtet arithmetisch?

Antwort:

Gem. Anlage 2 Bst. F ist nur eine Probe zur Feststellung des Gefrierpunktes zu ziehen. Es bedarf daher keiner Regelung zur Ermittlung eines Mittelwertes in der Verordnung. Sofern gemäß Milchlieferordnung der Molkereien mehr Proben gezogen werden, können dort sowohl Regelungen im Hinblick auf die Bewertung von Einzelergebnissen getroffen werden als auch Regelungen mit Mittelwertbildung. Bei der Mittelwertbildung kann sowohl das arithmetische Mittel als auch das mengengewichtet arithmetische Mittel verwendet werden.

Fragen und Antworten zur Rohmilchgüteverordnung v. 11.01.21

Dokument unter Federführung der Kollegen der LV Milch Niedersachsen zusammen mit LKV NRW und der LV Milch NRW entwickelt

Stand: 11.06.2021

Fragen, deren Antworten noch nicht endgültig abgestimmt sind:

§ 8 Abs. 2

Gültigkeit Sachkunde der MSW-Fahrer

Stichtagsregelung oder Gültigkeit bis Ende des Kalenderjahrs?

Antwort:

Die Gültigkeit der Sachkunde beträgt 2 Jahre (Beginn: Ausstellung der Bescheinigung plus 2 Jahre). Dieser Zeitraum ist nicht als starr anzusehen, weil es beispielsweise sein kann, dass zeitnah keine weiteren Lehrgänge angeboten werden. Über ggf. einzuräumende Toleranzzeiträume sollen und werden sich die zuständigen Stellen in einer Arbeitsgruppe austauschen.

Dies gilt auch für die Anforderungen an Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen gem. § 12 Abs. 2. Auch hier wird sich die Arbeitsgruppe mit ggf. einzuräumenden Toleranzzeiträumen beschäftigen.

Anlage 1, A. III. Nr. 2 sowie Anlage 1 B. II Nr. 1

Reinigungsintervall MSW 24 Stunden

Sind die 24 Stunden strikt einzuhalten oder gibt es eine zeitliche Toleranzregelung, um Verzögerungen z.B. durch die Verkehrslage auffangen zu können?

Antwort:

Hier wird es eine zeitliche Toleranzregelung geben, die die Überwachungsstellen in der o. g. Arbeitsgruppe erarbeiten bzw. möglichst bundeseinheitlich vereinbaren.